



## Schulinterne Kriterien für die Organisation und Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 27.05.2020 und  
Beschluss des Schulrates Nr. 5 vom 05.06.2019 und  
Beschluss des Schulrates Nr. 5 vom 27.04.2016 und  
Beschluss des Schulrates Nr. 9 vom 12.10.2016 und  
Beschluss des Schulrates Nr. 5 vom 11.04.2012 und  
Beschluss des Schulrates Nr. 11 vom 07.11.2012

Lehrausgänge, Lehrausflüge und Lehrfahrten haben Priorität vor den Projektfahrten. Letztere werden nur genehmigt, wenn es die finanziellen Möglichkeiten der Schule zulassen.

### Lehrausgänge:

Allen Klassen stehen im Laufe des Schuljahres maximal 20 Unterrichtsstunden für Lehrausgänge zur Verfügung. Davon werden im Herbst innerhalb des vom Schuldirektor vorgegebenen Termins, abgestimmt auf das Programm in den jeweiligen Fächern 15 Stunden verplant. Die restlichen 5 Stunden werden für unvorhersehbare Ausgänge reserviert. Diese müssen gut begründet sein, in einem engen Zusammenhang mit einem aktuell behandelten Thema stehen und dürfen keine nennenswerten Mehrkosten für die Familien und die Schule verursachen. Bei Lehrausgängen muss eine volle Stunde Unterricht gewährleistet sein, sodass die Dauer nicht 4,5 Stunden am Vormittag bzw. 7,5 Stunden am Ganztage überschreitet. Andernfalls wird die Veranstaltung als Lehrausflug gewertet.

Ausgänge, die im Rahmen der eigenen Stunden unternommen werden und den Unterricht der anderen Fächer nicht beeinträchtigen, belasten nicht das Kontingent der Klasse (z.B. Besuch einer Bank während einer Doppelstunde BWL).

### Lehrausflüge:

Den 1., 2. und 3. Klassen stehen im Schuljahr 3 Unterrichtstage für eintägige Lehrausflüge zur Verfügung. Für das erste Biennium dürfen die Lehrfahrten nur innerhalb Südtirol, Raum Innsbruck, Lienz und Gardasee (ausgenommen Gardaland) stattfinden. Bei Ausflügen mit besonderer didaktischer Bedeutung/Begründung kann diese Entfernung auch überschritten werden (z.B. Deutsches Museum München, Ausstellungszentrum Loksuppen Rosenheim usw.).

Im Abschlussbiennium stehen den Klassen 2 Unterrichtstage für eintägige Lehrausflüge zur Verfügung.

Für alle 1. Klassen ist ein Herbstwandertag vorgesehen. Dieser kann in Form eines Lehrausganges oder eines Lehrausfluges organisiert werden und findet für alle Klassen am selben Tag statt. Beim Herbstwandertag sind ausschließlich kurze Anfahrten in die nähere Umgebung von Brixen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erlaubt.

Der Maiausflug findet für alle Klassen am selben Tag statt.

## Lehrfahrten:

Jede Klasse darf nach dem ersten Biennium maximal zwei mehrtägige Lehrfahrten (Sprachwoche, Kulturreise, Maturareise) unternehmen.

Eine der zwei mehrtägigen Lehrfahrten muss eine italienische Stadt/Region als Reiseziel haben, um den Schülern und Schülerinnen den Umgang mit Kultur, Institutionen und Sprache Italiens zu ermöglichen.

Sprachwochen sind den 3. und 4. Klassen vorbehalten, für die 2. Sprache (Italienisch) kann eine Sprachwoche auch in der 2. Klasse erfolgen. Die Planung für die Sprachwochen in Englisch bzw. Französisch/Spanisch muss bereits im Frühjahr des vorhergehenden Schuljahres eingeleitet werden, die Eltern müssen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen eines Elternabends informiert werden und ihr Einverständnis geben. Da die Kosten einer Sprachwoche in Italien nicht an einen Flug gebunden sind, kann die Planung auch erst in den ersten Wochen des laufenden Schuljahres eingeleitet werden. Sprachwochen dauern in der Regel eine Woche und finden in einem Land statt, in dem den Schülerinnen und Schülern neben der Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen auch ein vertiefter Einblick in die Kultur und Lebensgewohnheiten der jeweiligen Sprachgruppe ermöglicht wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Projektfahrt bereits in der 2. Klasse durchgeführt werden. Sie dauert 3 Tage (Ausnahme Sportwoche, EU-Projektfahrt). Die Projektfahrt belastet mit entsprechender Genehmigung das zur Verfügung stehende Kontingent der Klasse nicht. Im Falle von Projekttagen und Projektfahrten wird besonders auf die schulspezifische Zielsetzung geachtet.

Für die Lehrfahrten stehen drei Schultage und ein unterrichtsfreier Tag (im Falle einer öffentlich geförderten Wienreise zwei unterrichtsfreie Tage) zur Verfügung.

Das Ziel einer Lehrfahrt darf maximal 750 Kilometer auf dem Straßenweg entfernt sein.

Im Rahmen von Lehrausflügen und Lehrfahrten dürfen keine Flugreisen gemacht werden!

Es steht den Klassen frei, für die Lehrfahrt anstelle der unterrichtsfreien Tage einen oder im Falle der öffentlich geförderten Wienreise oder Maturareise zwei, für Lehrausflüge vorgesehene Unterrichtstage in Anspruch zu nehmen.

Im Falle einer Sprachwoche wird die Anzahl der Lehrausflüge für das betreffende Schuljahr auf 1 Tag reduziert.

Die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler an Übungsfirmenmessen und zum Schultyp passenden Wettbewerben (Typing Contest, Grafik-Wettbewerbe, Sprachwettbewerbe, ...) ist Teil des Tätigkeitsprogrammes der Fachoberschule und belastet nicht das Kontingent der einzelnen Klassen für die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen.

## Allgemeine Bedingungen:

Die Fahrtzeit muss in einem vertretbaren Verhältnis zur Gesamtdauer des Lehrausganges bzw. Lehrausfluges stehen und darf in der Regel ein Drittel der gesamten Zeit nicht überschreiten.

Die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen müssen ausgewogen auf das Schuljahr verteilt werden. Ein Drittel der Veranstaltungen muss innerhalb Dezember durchgeführt werden.

Ab Mitte Mai dürfen keine Lehrfahrten mehr unternommen werden. Lehrausflüge nach diesem Zeitpunkt dürfen nur unternommen werden, wenn dadurch die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Bewertungen der Schülerinnen und Schüler (Prüfungen, Tests, Schularbeiten, Bewertungssitzungen) nicht beeinträchtigt werden.

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind eine Form des Unterrichts, die Teilnahme daran ist somit für alle Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen verbindlich. Eine unterrichtsbegleitende Veranstaltung wird dann nicht durchgeführt, wenn mehr als 10% der Zielgruppe aus welchen Gründen auch immer die Teilnahme ablehnen.

Um die Kosten für die Schule (Begleitpersonen) und die Kosten für die Familien so gering als möglich zu halten, schließen sich mehrere Klassen zusammen und wählen ein gemeinsames Ziel.

Kriterien für die Anzahl der Begleitpersonen bei Lehrfahrten und Lehrausflügen sind Ziel, Alter und Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Eine Klasse wird in der Regel von zwei, zwei Klassen von drei Lehrpersonen begleitet. Auf Lehrausgängen in die nähere und bewohnte Umgebung wird eine Klasse in der Regel nur von einer Lehrperson begleitet.

Bei mehrtägigen Projekt- und Lehrfahrten müssen gemischte Klassen in der Regel von einer weiblichen und von einer männlichen Person begleitet werden. Sollte dies nicht möglich sein, können im Einverständnis mit den Eltern und in Absprache mit dem Direktor zwei weibliche oder zwei männliche Personen die Klasse begleiten.

Die Begleitpersonen für die einzelnen unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen werden bereits im Herbst bei der Planung in der Klassenratssitzung namhaft gemacht. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung der Begleitungen und somit der Abwesenheiten der Lehrpersonen zu achten.

Die Planung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen wird nicht an die Schülerinnen und Schüler delegiert, sondern von den zuständigen Fachlehrpersonen unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Die Durchführung der Veranstaltungen erfolgt unter der persönlichen Leitung und Verantwortung der jeweiligen Fachlehrpersonen.

Für alle unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, im Besonderen für Lehrausflüge und Lehrfahrten müssen konkrete Zielsetzungen inklusive Besichtigungsprogramm vorgelegt werden.

Die einzelnen Ansuchen für alle unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen müssen mindestens 14 Tage vor Durchführung im Sekretariat einlangen, damit für die begleitenden Lehrpersonen rechtzeitig Ersatz eingeteilt werden kann.

## Übersicht

### 1. Lehrausgänge, Lehrausflüge und Lehrfahrten

	Lehrausgänge (bei mindestens 1 Stunde Unterricht)	Lehrausflüge (eintägig)	Lehrfahrten (mehrtägig) maximal 2 Lehrfahrten im Laufe der 5 Schuljahre
1. Klasse	bis zu <b>15 Unterrichtseinheiten</b> plus maximal 5 Unterrichtseinheiten für Unvorhersehbares	<b>Anzahl: 3</b> (innerhalb Südtirols sowie Raum Innsbruck, Lienz, Gardasee (ohne Gardaland); bei	keine
2. Klasse	bis zu <b>15 Unterrichtseinheiten</b> plus maximal 5 Unterrichtseinheiten für Unvorhersehbares	Ausflügen mit besonderer didaktischer Bedeutung bzw. Begründung kann diese Entfernung auch überschritten werden).	<b>Sprachwoche:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fremdsprachen in der 3. Klasse mit Planung in der 2. Klasse</li> <li>• Zweite Sprache bereits in der 2. Klasse</li> <li>• Die Anzahl der Lehrausflüge wird auf einen Tag reduziert</li> </ul>
3. Klasse	bis zu <b>15 Unterrichtseinheiten</b> plus maximal 5 Unterrichtseinheiten für Unvorhersehbares	<b>Anzahl: 3</b>	Der Schulrat kann außerdem in begründeten Ausnahmefällen eine <b>Projektfahrt</b> genehmigen, welche nicht zum Kontingent der Lehrfahrten zählt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Unterrichtstage bei Projektfahrten</li> <li>• Bis zu 5 Unterrichtstage bei Sportwochen, EU- Projektfahrten (Brüssel)</li> </ul>
4. Klasse	bis zu <b>15 Unterrichtseinheiten</b> plus maximal 5 Unterrichtseinheiten für Unvorhersehbares	<b>Anzahl: 2</b>	<b>Lehrfahrt der 4. Klassen</b> Dauer: 3 Unterrichtstage plus 1 unterrichtsfreier Tag (bei öffentlich geförderter Wienreise plus 2 unterrichtsfreie Tage)
5. Klasse	bis zu <b>15 Unterrichtseinheiten</b> plus maximal 5 Unterrichtseinheiten für Unvorhersehbares	<b>Anzahl: 2</b>	<b>Lehrfahrt der 5. Klassen</b> Dauer: 3 Unterrichtstage plus 2 unterrichtsfreie Tage

## 2. Gesundheitsförderung:

- **1., 2. und 3. Klasse:** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden für Lehrausgänge (ev. 16. bis 20. Stunde) oder Verwendung eines der drei Tage für Lehrausflüge
- **4. und 5. Klasse:** zusätzlich ein Ganzttag (ausschließlich für diesen Zweck)

## 3. Studien- und Berufsorientierung:

Zielgruppe	Ausmaß Unterrichtsbefreiung	Ziel	Anmerkung
5. Klassen	2 Ganztage je Schüler/in zur freien Verfügung*	Universität/Hochschule nach Wahl	mit Vorentscheidung
	1 Tag ab der 6. Unterrichtsstunde	Bildungsmesse Innsbruck	für interessierte Schüler/innen nach Voranmeldung

\*reicht aufgrund der Distanz ein Tag nicht aus, kann einmal um einen zweiten Tag angesucht werden.

## **Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen** **Beschluss der LR Nr. 1510 vom 08.06.2009**

### **Begriff und Zielsetzungen:**

1. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind Unterrichtsformen, bei denen die Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der autonomen Schule Tätigkeiten durchführen, die dazu beitragen, dass Kompetenzen und Unterrichtsziele durch Veranschaulichung, Ergänzung und Vertiefung erreicht werden können.
2. Die Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen fällt im Sinne der organisatorischen, didaktischen und finanziellen Autonomie der Schule in die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortung der Mitbestimmungsgremien und der Schulführungskraft.
3. Die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen stimmen mit den entsprechenden Zielsetzungen des Schulprogramms überein. Demzufolge ist die Teilnahme für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen verbindlich.

### **Planung und Genehmigung:**

1. Das Lehrerkollegium legt didaktische Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen fest.
2. Der Schulrat beschließt im Rahmen der Bestimmungen dieses Beschlusses allgemeine Kriterien für die Organisation der Veranstaltungen, für die Dauer, den Zeitpunkt, die Reiseziele, die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der begleitenden Lehrpersonen sowie die Finanzierung. Besonderes Augenmerk ist auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu legen, vor allem hinsichtlich der Aufsicht und der Transportmittel.
3. Die Schulführungskraft genehmigt die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen.

### **Finanzierung:**

1. Die Ausgaben für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen müssen – unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen der Schule und der finanziellen Möglichkeiten der Familien – dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen. Für die Einhebung von Schülerbeiträgen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

### **Arten von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen:**

#### **Lehrausgänge:**

1. Lehrausgänge dienen der Veranschaulichung und Vertiefung von Unterrichtsthemen, an den Oberschulen vor allem der Ergänzung des fachspezifischen Wissens und finden in der Regel während der Unterrichtszeit statt. Sie werden von den zuständigen Fachlehrerinnen und Fachlehrern geplant und unter ihrer persönlichen Leitung und Verantwortung durchgeführt.

### **Lehrausflüge, Lehrfahrten, Sport und Wandertage:**

1. Lehrausflüge und Lehrfahrten ermöglichen die direkte Begegnung mit der Natur und dem Menschen, die Auseinandersetzung mit der Kulturlandschaft und den Kulturgütern der verschiedenen Epochen, die Teilnahme an Kulturveranstaltungen, den Einblick in die Welt der Arbeit und Wirtschaft und geben Anregungen zur Vertiefung und Verbesserung des Gemeinschaftslebens.

Lehrausflüge sind eintägige, Lehrfahrten mehrtägige Veranstaltungen. Sie ergänzen den lehrplanmäßigen Unterricht und sollen nach fächerübergreifenden Prinzipien geplant und durchgeführt werden.

2. Schulsporttage dienen der sportlichen Ertüchtigung der Schülerinnen und Schüler und können auch in Form von schulinternen Meisterschaften durchgeführt werden. Die Teilnahme an Schulsportveranstaltungen auf Landes- und Staatsebene gilt ebenfalls als unterrichtsbegleitende Veranstaltung.

3. Wandertage sollen die Schülerinnen und Schüler veranlassen, die Natur- und Kulturlandschaft der engeren Heimat zu entdecken sowie die Gemeinschaft zu pflegen.

### **Fach- und Projekttag:**

1. In allen Schulstufen gilt es, die Schülerinnen und Schüler für kreatives und autonomes Lernen zu motivieren. Fach- und Projekttag dienen in der Mittel- und Oberschule der Vertiefung des Fachwissens, der Erweiterung und Festigung von Sprachkenntnissen, der Ergänzung des theoretischen Wissens durch praktischen Unterricht vor Ort.

2. Das Veranstaltungsprogramm soll Unterrichtstätigkeiten, auch im Sinne von erweiterten Lernformen, im ungefähren Ausmaß der normalen Unterrichtsstunden vorsehen.

### **Schulübergreifende Projekte und Projekte der Europäischen Union**

1. Die Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen oder Schulstufen können gemeinsame Projekte verwirklichen mit dem Ziel, in einer größeren Gemeinschaft, auch auf Landesebene, kreative Fähigkeiten zu fördern und fachliche Kenntnisse zu vertiefen. Bei schulübergreifenden Projekten übernimmt eine einzige Schule die Koordinationsaufgaben und den Abschluss der notwendigen Konventionen.

2. Die Schülerinnen und Schüler können auch an Projekten der Europäischen Union teilnehmen.

### **Schulpartnerschaften:**

1. Eine Schule kann mit anderen Schulen eine Partnerschaft eingehen mit dem Ziel, regen Kontakt zu pflegen und gemeinsame Projekte durchzuführen. Schulpartnerschaften beziehen die gesamte Schulgemeinschaft ein und bilden eine gute Voraussetzung für Klassenpartnerschaften oder einen Schülerinnen- und Schüleraustausch.

### **Klassenpartnerschaften:**

1. Klassenpartnerschaften sind durch eine kontinuierliche ein- oder mehrjährige Zusammenarbeit sowie durch Begegnungen von Klassen verschiedener Schulen im Rahmen eines gemeinsamen, fächerübergreifenden Projektes gekennzeichnet.
2. Ziel der Partnerschaften ist es, im Sinne des Projektlernens ein gemeinsames Vorhaben umzusetzen. Die Schulgemeinschaft, einschließlich der Schülereltern, wird in die Entwicklung der Projekte einbezogen und über die erzielten Ergebnisse informiert.

### **Schülerinnen- und Schüleraustausch:**

1. Der Schülerinnen- und Schüleraustausch besteht in der Begegnung von Schülerinnen und Schülern desselben Alters aus Klassen von Schulen mit gleicher oder ähnlicher Studienrichtung.
2. Die gemeinsame Arbeit an einem von den Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula oder von den Lehrplänen vorgesehenen Themenbereich fördert die interkulturelle Begegnung und Kommunikation, das Erlernen von Sprachen, das Kennenlernen der sozialpolitischen, wirtschaftlich-kulturellen Gegebenheiten des Landes der Partner und dient der individuellen kulturellen Bereicherung und dem Abbau von Vorurteilen.